



SATZUNG

17. Juni 2014

Landesverband Campusgrün Hessen

PRÄAMBEL

Der Landesverband Campusgrün Hessen versteht sich als Organisation zur Vernetzung unabhängiger grüner Hochschulgruppen an den Hochschulen in Hessen. Seine Mitglieder setzen sich besonders an ihren Hochschulen für die Verwirklichung einer Gesellschaft ein, in der soziale Gerechtigkeit herrscht, in der niemand diskriminiert wird und in der ein Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur besteht. So sehen seine Mitglieder sich der Würde des Menschen, des Umweltschutzes, der Gewaltfreiheit, des Antifaschismus, des Antirassismus, des Feminismus, und der Gendergerechtigkeit verpflichtet. Dabei stehen die Freiheit der Lehre und Wissenschaft, sowie paritätische, studentische Mitbestimmung im Mittelpunkt.

I. Selbstverständnis

§ 1 Name, Logo, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Die Organisation trägt den Namen „Landesverband Campusgrün Hessen“. Sie führt den Zusatz „Vernetzung unabhängiger grüner Hochschulgruppen“. Sie wird im Folgenden „Landesverband“ genannt.
2. Der „Landesverband Campusgrün Hessen“ ist der hessische Landesverband von „Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen“.
3. Der Landesverband gibt sich ein Logo.
4. Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.
5. Als Geschäftsjahr gelten ein Winter- und ein Sommersemester.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziele

1. Der Landesverband Campusgrün Hessen hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen unabhängigen grünen Hochschulgruppen, Zusammenschlüsse und Initiativen in Hessen strukturell zu vernetzen und deren Koordination zu unterstützen.
2. Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen und der Gesellschaft die Ziele und Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu vertreten und durchzusetzen.
3. Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere
 - die Unterstützung der Gründung von unabhängigen grünen Hochschulgruppen
 - Offenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgruppen, Verbänden und Organisationen

II. Organisation

§ 3 Organe und Gliederung

1. Der Landesverband besteht aus einzelnen unabhängigen grünen Hochschulgruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind. In einer Gruppe im Sinne dieser Satzung müssen mindestens zwei natürliche Personen an ihrer Hochschule in Hessen eingeschrieben sein.
2. Die Organe des Landesverbands sind:
 - Die Landeskonzferenz (siehe §5)
 - Der Landesrat (siehe §4)
3. Die Landeskonzferenz ist das höchste beschlussfassende Organ.
4. Auf eine*n gewählte*n Vertreter*in bzw. Sprecher*in des Landesverbandes wird bewusst verzichtet, um die inhaltliche Autonomie der Mitgliedsgruppen zu gewährleisten.

§ 4 Aufgaben des Landesrats

1. Aus jeder Hochschulgruppe wird eine Person als Rät*in bestimmt. Diese Personen bilden den Landesrat. Der Landesrat übernimmt koordinierende Aufgaben und kann für solche

Aufgaben auch weitere Mitglieder des Landesverbands kooptieren. Diese Personen werden durch die Kooptation ebenfalls Mitglieder des Landesrats. Die Rätin dient als Kontaktperson zwischen Hochschulgruppe und Landesrat. Sie trägt die Entscheidungen der Hochschulgruppe in den Landesrat. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Semester. Kontakte nach außen erfolgen nur in Absprache mit dem Landesrat und unterliegen einem imperativen Mandat.

2. Der Landesrat lädt die Hochschulgruppen zur Landeskonzferenz schriftlich ein. Er ist verantwortlich für die Räumlichkeiten am Tagungsort und gibt ausreichende Auskünfte zum Auffinden desselben. Er stellt die notwendigen technischen Hilfsmittel für die Kommunikation während der Landeskonzferenz und unterstützt eine eventuelle Unterbringung der Teilnehmer*innen.
3. Der Landesrat verwaltet die auf den Landeskonzferenzen gefassten Erklärungen und Protokolle. Er gibt alle Unterlagen an die nachfolgenden Rät*innen weiter. Er ist zuständig für die Sicherstellung des Versandes des Protokolls innerhalb einer Frist von vier Wochen, spätestens aber bis zur nächsten Landeskonzferenz.
4. Er unterstützt die Kommunikation innerhalb der Mitgliedsgruppen und ist Ansprechpartner des Landesverbandes von außen. Er trägt die Verantwortung für den Internetauftritt und den Landesverteiler.
5. Er erhebt auf Verlangen einer Mitgliedsgruppe das Meinungsbild aller Mitgliedsgruppen zu einem bestimmten Thema. Er leitet schriftliche Anfragen über den Landesverteiler an alle Mitgliedsgruppen weiter.
6. Bei dringlichen Anfragen kann der Landesrat innerhalb einer Frist von 8 Tagen die Mitgliedsgruppen zu einer kurzfristigen Stellungnahme auffordern, um ein Meinungsbild zu erhalten.
7. Der Landesrat hat die Finanzhoheit. Ein*e Rät*in wird zur Finanzrät*in ernannt. Zur Landeskonzferenz ist ein Haushaltsbericht anzufertigen und zur Ladungsfrist zu versenden.
8. Der Landesrat wählt die berichtspflichtigen Rät*innen sämtlicher Gremien, in denen Campusgrün Hessen als Mitglied oder als Organisation vertreten ist.
9. Der Landesrat kann Arbeitskreise einrichten.
10. Bei Entscheidungen des Landesrats ist Konsens anzustreben. Im Fall, dass kein Konsens erreicht werden kann, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Rät*innen erforderlich.

§ 5 Landeskonzferenz

1. Es findet mindestens einmal im Semester eine Mitgliederversammlung der Hochschulgruppen in Form einer Landeskonzferenz statt. Dafür ist ein Termin zu Beginn des Semesters erstrebenswert.
2. Die Landeskonzferenz ist die Zusammenkunft von Mitgliedern aller Mitgliedsgruppen. Dabei hat jede Mitgliedsgruppe drei Stimmen. Jede natürliche Person kann nur eine Stimme führen. Je Mitgliedsgruppe ist mindestens eine sich als weiblich identifizierende Person stimmberechtigt.
3. Auf Initiative von mindestens zwei Mitgliedsgruppen kann eine außerordentliche Landeskonzferenz über den Landesverteiler einberufen werden. Der Landesrat ist darüber zu informieren. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf außerordentlichen Landeskonzferenzen können keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
4. Die Landeskonzferenz
 - bestimmt die Grundsätze der politischen Arbeit des Landesrates.

- nimmt Berichte der Landesrät*innen entgegen.
 - beschließt über eingebrachte Anträge, Erklärungen und Beschlussfassungen
 - beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - beschließt über die Entlastung der Finanzrät*in
 - beschließt und ändert die Satzung in dreiviertel Mehrheit.
 - stellt die Nichtexistenz von Mitgliedsgruppen fest.
 - kann den Ausschluss von Mitgliedsgruppen beschließen.
5. Die Landeskonferenz einigt sich zu Beginn jeder Zusammenkunft mehrheitlich über die Tagesordnung. Ein*e Protokollant*in und Konferenzleitung ist zu bestimmen. Die gastgebende Hochschulgruppe übernimmt auf Wunsch die Konferenzleitung. Anträge, Erklärungen und Beschlussfassungen der Landeskonferenz, sind zu protokollieren.
 6. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur ordentlichen Landeskonferenz angekündigt werden.

§ 6 Organisation der Landeskonferenz

1. Der Tagungsort der Landeskonferenz rotiert zwischen den Hochschulgruppen.
2. Die logistische Organisation der Landeskonferenz übernimmt die gastgebende Hochschulgruppe.
3. Die schriftliche Einladung, mindestens per E-Mail über den Verteiler des Landesverbandes, zur Landeskonferenz erfolgt spätestens einen Monat vorher. Die voraussichtlich zu behandelnden Themenschwerpunkte werden spätestens eine Woche vor der Landeskonferenz von der gastgebenden Hochschulgruppe an alle Mitgliedsgruppen verschickt.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Von jeder Hochschule in Hessen kann eine unabhängige grüne Hochschulgruppe dem Landesverband Campusgrün Hessen beitreten.
2. Beantragt eine Hochschulgruppe die Mitgliedschaft im Landesverband, so entscheidet die Landeskonferenz über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Hochschulgruppe zugleich, die Regelungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren.
4. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme. Sie endet mit Austritt, Nichtexistenz oder Ausschluss.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Eine Gruppe kann austreten, wenn dies zumindest schriftlich mit Unterschrift des Rates und eines zweiten Gruppenmitgliedes per E-Mail über den Verteiler des Landesverbandes mitgeteilt wird.
7. Jede Mitgliedsgruppe hat mit Aufnahme in den Landesverband drei Stimmen. Jede natürliche Person kann nur eine Stimme führen.

8. Unentschuldigtes Fernbleiben auf zwei aufeinanderfolgenden Landeskonferenzen dient als notwendige Bedingung um die Nichtexistenz zu beschließen.
9. Widerspricht eine Hochschulgruppe den Werten des Verbandes kann sie durch zwei Drittel Mehrheit der Landeskonferenz ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist mit der Einladung zur (außerordentlichen) Landeskonferenz zu stellen.

IV. Abschließende Bestimmungen

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder des Landesverbands gehen im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, dass die Satzung im Übrigen wirksam bleibt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungskonferenz am 17.06.2014 durch Beschluss der folgenden unabhängigen grünen Hochschulgruppen in Kraft:
 - CampusGrüne TU Darmstadt
 - Grüne Hochschulgruppe an der Universität Frankfurt
 - UniGrün Gießen
 - Grüne Hochschulgruppe Kassel
 - CampusGrün Marburg
2. Sich als Gründungsmitglieder anschließen, können nur unabhängige grüne Hochschulgruppen, die von der Gründungsversammlung beschlossen werden.
3. Jeweils ein unterschriebenes Exemplar der ausgefertigten Satzung wird jeder Mitgliedsgruppe ausgehändigt und ein Exemplar verwahrt der Bundesverband Campusgrün.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung des Landesverbandes Campusgrün Hessen wurde am 17.06.2014 gemäß § 9 von der Gründungsversammlung beschlossen und erhält spätestens 4 Wochen nach Beschluss der Gründungsversammlung ihre volle Gültigkeit für die Mitgliedsgruppen, die ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

§ 11 Unterschriften der Gründungsmitglieder

.....
CampusGrüne TU Darmstadt

.....
Grüne Hochschulgruppe an der
Universität Frankfurt

.....
UniGrün Gießen

.....
Grüne Hochschulgruppe Kassel

.....
CampusGrün Marburg